

Pflegebedürftige Angehörige – auch der private Versicherungsschutz muss überprüft werden

Fall 1: Pflege durch Angehörige und/oder Pflegedienst im Haushalt des Pflegebedürftigen

Die Privat-Haftpflichtversicherung sollte auf jeden Fall aufrechterhalten werden. So bleiben u. a. vom Pflegepersonal erlittene Schäden gedeckt, falls der Pflegebedürftige haftbar gemacht werden kann. Darüber hinaus wehrt die Versicherung unberechtigte Ansprüche gegen den Pflegebedürftigen ab. Der Versicherungsbedarf in der Hausrat- und in der Gebäudeversicherung ändert sich bei häuslicher Pflege nicht.

Dagegen sind in der privaten Unfallversicherung dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (entsprechend den Pflegestufen II und III) unter Umständen nicht mehr versicherbar. Insbesondere bei Demenzkranken, die oft einer niedrigeren Pflegestufe zugeordnet sind, lohnt sich die Rücksprache mit dem Versicherer, denn der Unfallschutz kann nach individueller Prüfung gegebenenfalls erhalten bleiben.

Fall 2: Pflege durch Angehörige im Haushalt der Angehörigen

In den meisten Fällen wird über die Familien-Haftpflichtversicherung der pflegenden Angehörigen auch Versicherungsschutz für den Pflegebedürftigen geboten – sofern dieser im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt. Hierbei müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Der Pflegebedürftige muss in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben. Anhaltspunkte dafür können gemeinsam eingenommene Mahlzeiten, die Teilung des Wohnraums oder eine gegenseitige wirtschaftliche Unterstützung sein. In jedem Fall müssen eine räumliche sowie eine soziale Verknüpfung zwischen den in häuslicher Gemeinschaft Lebenden vorliegen.

Hat der Pflegebedürftige bis zum Umzug zu seinen Angehörigen in einem eigenen Haus gelebt und steht dieses leer, müssen die Gebäude- und Hausratversicherung für den verbliebenen Hausrat an den Leerstand angepasst werden. Grundsätzlich ist der Leerstand dem Versicherer anzuzeigen, da ein unbeaufsichtigtes Haus

ein größeres Risiko darstellt. Ob dadurch Beitragsanpassungen erforderlich werden, hängt von den individuellen Umständen, wie der Dauer des Leerstandes und einer eventuellen Nachnutzung, ab.

Zieht der Pflegebedürftige zu Verwandten und bringt Teile seines Hausrats mit, treffen zwei Hausratverträge aufeinander. Diese müssen nach den Regeln der Neben- und Doppelversicherung neu geordnet werden. Durch unterschiedliche Summen, Kündigungsmöglichkeiten und Tarifzonen kann das kompliziert werden – eine individuelle Beratung beim Versicherer hilft, die passende Lösung zu finden, um den neu entstandenen gemeinsamen Hausstand optimal abzusichern.

Wenn die Voraussetzungen für eine häusliche Gemeinschaft nicht gegeben sind, der Pflegebedürftige sich beispielsweise in einer Einliegerwohnung größtenteils selbst versorgt, benötigt er (weiterhin) eine eigene Hausratversicherung für seinen eigenen, abschließbaren Wohnbereich. Zudem kann eine zusätzliche Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich werden, wenn die Privat-Haftpflicht des Pflegebedürftigen oder der Angehörigen Schäden gegenüber Dritten durch das leer stehende Haus und das Grundstück nicht einschließen.

Fall 3: Dauerhafte stationäre Pflege in einem Pflegeheim

Manche Pflegeheime bieten Privat-Haftpflichtschutz über eine Sammelversicherung aller Heimbewohner. Dann kann die eigene Privat-Haftpflicht des Pflegebedürftigen theoretisch entfallen, sofern über diese nicht noch weitere Personen (z. B. der Ehegatte) mitversichert sind. Ob der Sammelversicherungsschutz wirklich die beste Lösung ist, sollte vor der Kündigung der eigenen Police jedoch genau geprüft werden: Ist der angebotene Schutz gleichwertig oder bietet er geringere Deckungssummen? Günstigere Absicherungslösungen bieten sich oftmals über die Privat-Haftpflicht der Angehörigen. Im Paket „Familie und Kinder“ der HDI Privat-Haftpflichtversicherung sind beispielsweise Elternteile, die in Pflegeheimen untergebracht werden, mitversichert.

Für den in das Heim mitgenommenen Hausrat greifen wiederum die normalen Umzugsregelungen der Hausratversicherung: Der vorhandene Vertrag zieht mit um, wenn der Versicherungsnehmer in der Pflegeeinrichtung über einen abgegrenzten, abschließbaren Wohnbereich verfügt. Ein neuer Hausratvertrag ist in dieser Situation nur zu empfehlen, wenn bisher noch kein Vertrag bestand.